

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1970/10/28 60b261/70

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 28.10.1970

Norm

ABGB §809

ABGB §819

Kopf

SZ 43/191

Spruch

Befugnis der Erbeserben, zum Nachlaß des Erblassers unmittelbar Erbserklärungen abzugeben, wenn ihnen der Nachlaß der Erbin bereits eingeantwortet wurde

OGH 28. Oktober 1970, 6 Ob 261/70 (KG Krems R 213/70; BG Horn A 115/68)

Text

Der Erblasser wurde mit Beschluß des KG Krems vom 15. März 1968, T ../67, für tot erklärt. Es wurde festgestellt, daß er den 8. Mai 1945 nicht überlebt hat. Zur gesetzlichen Erbfolge ist u a die Schwester des Erblassers, Franziska, verehelichte H, zu 1/6 Anteil berufen. Sie ist am 20. August 1949 verstorben. Ihr Nachlaß wurde mit Einantwortungsurkunde des Bezirksgerichtes E vom 14. November 1949, A .../49-7, dem Witwer Franz H zu 1/4 und den beiden Söhnen Friedrich D und Karl H zu je 3/8 Anteilen eingeantwortet. Sie gaben nun neben der Witwe und den noch lebenden Geschwistern des Erblassers zu dessen Nachlaß, und zwar Franz H zu 1/24 und Friedrich D und Karl H zu je 1/16 Anteil, die unbedingte Erbserklärung ab.

Das Erstgericht wies sie zurück. Den Einschreitern stehe als Transmissaren kein unmittelbares Erbrecht nach dem Erblasser zu. Ihre Erbserklärungen wären im Namen der Verlassenschaft nach Franziska H abzugeben gewesen. Hinsichtlich dieses Anteiles werde sodann eine Nachtragsabhandlung einzuleiten sein.

Das Rekursgericht gab dem Rekurs dieser Erben keine Folge.

Der Oberste Gerichtshof gab deren Revisionsrekurs Folge und hob die Beschlüsse der Untergerichte auf.

Rechtliche Beurteilung

Aus der Begründung:

Den Untergerichten ist zwar beizupflichten, daß der Transmissar kein unmittelbares Erbrecht gegenüber dem Erblasser hat. Er kann daher wohl grundsätzlich keine Erbserklärung zum Nachlaß abgeben. Die dem Transmittenten angefallene Erbschaft ist vielmehr von seiner ruhenden Verlassenschaft anzutreten. Im vorliegenden Fall ist aber davon auszugehen, daß die zur gesetzlichen Erbfolge berufene Schwester des Erblassers Franziska, verehelichte H, nicht nur nachverstorben ist, sondern auch ihr Nachlaß bereits längst rechtskräftig ihrem Witwer Franz H und ihren beiden Söhnen Friedrich D und Karl H eingeantwortet wurde. Eine Verlassenschaft nach dieser Schwester des

Erblassers besteht daher nicht mehr. An ihre Stelle sind durch die Einantwortung die Erben dieser Schwester getreten. Es kann daher die Verlassenschaft auch keine Erbserklärungen mehr abgeben. Die Geltendmachung der dieser Schwester des Erblassers gebührenden Rechte steht vielmehr ihren Erben zu. In dieser Eigenschaft können sie insbesondere auch die Erbserklärung zum Nachlaß des Friedrich D. abgeben, und es wird ihnen gegebenenfalls auch der Nachlaß einzuantworten sein. Wird nämlich, wie es hier der Fall ist, die zweite Abhandlung früher beendet als die erste, so wird der erste Nachlaß unmittelbar dem Erbeserben eingeantwortet (Ehrenzweig[2] II/2 367, Anm 8). Die von den Untergerichten vertretene Auffassung, daß vorerst eine längst nicht mehr bestehende Verlassenschaft nach der Schwester des Erblassers auftreten müßte, ist offenbar gesetzwidrig (§ 819 ABGB).

Es war daher dem Revisionsrekurs Folge zu geben. Das Erstgericht wird nach Prüfung der von den Einschreitern geltend gemachten verwandtschaftlichen Beziehungen zum Erblasser über die von ihnen abgegebenen Erbserklärungen neuerlich zu entscheiden haben.

Anmerkung

Z43191

Schlagworte

Abhandlung, Erbserklärung des Erbeserben nach Einantwortung des, Nachlasses des Erben, Einantwortung, Erbserklärung des Erbeserben nach - des Nachlasses des, Erben, Erbe, Erbserklärung des Erbeserben nach Einantwortung des Nachlasses, des -, Erbeserbe, Erbserklärung nach Einantwortung des Nachlasses des Erben, Nachlaß, Erbserklärung des Erbeserben nach Einantwortung des - des Erben, Transmissar, Erbserklärung nach Einantwortung des Nachlasses des Erben, Verlassenschaft, Erbserklärung des Erbeserben nach Einantwortung der -, des Erben

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1970:0060OB00261.7.1028.000

Dokumentnummer

JJT_19701028_OGH0002_0060OB00261_7000000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at